

Geschäftsordnung der Sängerguppen im Chorverband Westerwald e. V.

§ 1 - Name und Zweck

Die Sängerguppen sind eine Untergliederung des Chorverbandes Westerwald. Die Sängerguppen haben den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedsvereinen/Chören und dem Chorverband Westerwald und den Stufenvertretungen des Deutschen Chorverbandes zu verbessern und das Miteinander der einzelnen Vereine/Chöre im Sinne der Zielsetzungen des Deutschen Chorverbandes zu fördern. Darüber hinaus bieten die Sängerguppen den Mitgliedsvereinen/Chören Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen der Möglichkeiten und Aufgabendefinitionen der jeweiligen Sängerguppen an.

Die Satzung des Chorverbandes Westerwald und diese Geschäftsordnung der Sängerguppen sind Grundlage der Tätigkeiten in den Sängerguppen.

§ 2 - Mitgliedschaft

Durch den Beitritt eines Mitgliedsvereines/Chores zum Chorverband Westerwald/Chorverband Rheinland-Pfalz/Deutschen Chorverband wird eine Mitgliedschaft in der jeweils zuständigen Sängerguppe angestrebt.

Die Mitgliedschaft in der Sängerguppe endet mit der Übersendung einer Durchschrift/Kopie der Austrittserklärung aus dem Chorverband an den 1. Vorsitzenden der zuständigen Sängerguppe bzw. durch entsprechende Mitteilung seitens des Chorverbandes Westerwald.

Der Austritt ist den Mitgliedervereinen/Chören der Sängerguppe anlässlich des nächsten Gruppendelegiertentages mitzuteilen.

§ 3 - Beitrag

Jeder Mitgliedsverein/Chor hat den von dem Gruppendelegiertentag festgesetzten Mitgliedsbeitrag an die Sängerguppe zu zahlen.

Berechnungsgrundlage für die Beitragsentrichtung ist die von den einzelnen Mitgliedsvereinen/Chören in der jeweiligen Bestandsmeldung an den Chorverband Westerwald angegebene Sänger/innenzahl.

Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei.

Die Mittel der Sängerguppe sind entsprechend der Zielsetzung, der Geschäftsordnung und der Satzung des Chorverbandes Westerwald zu verwenden.

§ 4 - Vorstand

Zur Wahrnehmung der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten der Sängerguppe wählt der Gruppendelegiertentag einen Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt regelmäßig 3 Jahre. Der amtierende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, auch wenn dadurch die regelmäßige Dauer seiner Amtszeit überschritten wird.

Der Vorstand ist so zu bestimmen, dass die Funktionen eines Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, eines Schriftführers, eines Kassierers und ggf. eines Chorleiters wahrgenommen werden. Es ist grundsätzlich möglich, dass 1 Person 2 Funktionen ausübt. Jedoch müssen mindestens 3 Personen den Vorstand bilden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählen die Mitglieder beim nächsten Gruppendelegiertentag einen Nachfolger.

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten die Sängerguppe gemeinsam, der Vorsitzende/Sprecher der Sängerguppe ist allein vertretungsberechtigt. Gegenüber dem Chorverband Westerwald ist eine Vertretung der Sängerguppe zu benennen, die

zum erweiterten Vorstandsvorstand gehört und an den Vorstandssitzungen des Chorverbandes teilnimmt.

Dem Vorstand obliegen die Durchführung von Vorstandssitzungen der Sängerguppe und die Umsetzung der Beschlüsse des Gruppendelegiertentages sowie die Durchführung der durch die Geschäftsordnung der Sängerguppe und Satzung des Chorverbandes Westerwald bzw. durch Beschlüsse des Vorstandes des Chorverbandes Westerwald festgelegten und übertragenen Aufgaben. Im Übrigen veranlasst er alles, was dem Wohl der Sängerguppe und der darin organisierten Mitgliedsvereine/Chören dient, soweit dies nicht ausdrücklich dem Gruppendelegiertentag vorbehalten ist.

Beschlüsse des Vorstandes sind bei der nächsten Vorstandssitzung des Chorverbandes Westerwald vorzutragen.

§ 5 - Gruppendelegiertentag

Jeweils einmal pro Kalenderjahr findet ein Gruppendelegiertentag statt, zu der der Vorstand alle Mitgliedsvereine/Chöre zwei Wochen vorher schriftlich einlädt.

Der Vorstand kann weitere Gruppendelegiertentage einberufen. Darüber hinaus können die Mitglieder der Sängerguppe in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung eines außerordentlichen Gruppendelegiertentages verlangen. Hierzu bedarf es einem Votum von einem Viertel der Mitgliedsvereine.

Der Gruppendelegiertentag wird regelmäßig von dem Mitgliedsverein/Chor ausgerichtet, der auf dem vorjährigen Gruppendelegiertentag die Zustimmung erhielt. Dem Gruppendelegiertentag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bericht des Vorstandes,
2. alle drei Jahre Wahl des Vorstandes,
3. Wahl von Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
4. Vergabe der Ausrichtung von Gruppenveranstaltungen,
5. Bestimmung des Ortes und Veranstalters des nächstjährigen Gruppendelegiertentages,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Behandlung von Anträgen der Mitgliedsvereine/Chöre.

Vor dem Delegiertentag ist von den jeweils gewählten Kassenprüfern eine Kassenprüfung durchzuführen und über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

Jeder anwesende Mitgliedsverein/Chor hat bei der Abstimmung eine Stimme. Der Vorstand der Sängerguppe ist zusätzlich stimmberechtigt. Darüber hinaus können beliebig viele Sänger aus den Mitgliedsvereinen/Chören an dem Gruppendelegiertentag, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Die Beschlüsse des Gruppendelegiertentages bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden/Sprechers der Sängerguppe. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens ein abstimmungsberechtigter Delegierter es verlangt.

Über den Gruppendelegiertentag ist ein Protokoll zu führen und eine Abschrift und der Kassenbericht dem Chorverband Westerwald vorzulegen.

§ 6 - Gruppenveranstaltungen

Die Sängerguppe strebt an, mindestens eine Gruppenveranstaltung durchzuführen, die an einen interessierten Mitgliedsverein/Chor vergeben wird. Bei der Vergabe sollen die Mitgliedsvereine/Chöre prioritär berücksichtigt werden, die in dem betreffenden Jahr ein Jubiläum feiern. Über die Vergabe entscheiden die Mitgliedsvereine/Chöre per Votum. Alle Mitgliedsvereine/Chöre sind grundsätzlich angehalten, an den Gruppenveranstaltungen teilzunehmen.

§ 7 - Auflösung der Gruppe

Die Auflösung der Sängerguppe kann nur durch einer lediglich zu diesem Zwecke einberufene Versammlung nach vorheriger Rücksprache und Abstimmung mit dem Chorverband Westerwald mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine/Chöre beschlossen werden.

Bei Auflösung der Gruppe werden die freiwerdenden Vermögenswerte dem Chorverband Westerwald übertragen.

§ 8 - Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur in einem Gruppendelegiertentag des Chorverbandes Westerwald mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedsvereine/Chöre beschlossen werden.

§ 9 - Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.